

# Schweizer Familiengärtner-Verband Fédération suisse des jardins familiaux

[www.familiengaertner.ch](http://www.familiengaertner.ch) - [www.jardins-familiaux.ch](http://www.jardins-familiaux.ch)



## Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO)

**A-003**

01.01.2016

### 1. Einleitung

- 1.1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der ganze Text auf die männliche Form. Sämtliche Funktionen können auch durch weibliche Personen besetzt werden.
- 1.2 Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung (DV).
- 1.3 Diese Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung formuliert die Aufgaben des Vorstandes (VV) sowie der Geschäftsleitung (GL). Die beiden Organe sind verpflichtet, zuhanden der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

### 2. Allgemein

- 2.1 Grundlagen:
  - Grundlage dieser GZO bilden die verschiedenen Artikel der Statuten.
- 2.2 Grundsätze:
  - Bei allen Abstimmungen des VV und der GL gilt immer das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
  - Für Geschäfte, deren Zuständigkeit die DV betrifft, aber deren Erledigung nicht bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen DV abgewartet werden kann, ist die Abstimmung auch auf schriftlichem Wege möglich.

### 3. Hauptaufgaben

- 3.1 Vorstand (VV)
  - Dem Vorstand als Legislativorgan obliegt die Leitung des Verbandes. Er stützt sich dabei auf die geltenden Statuten, Gesetze und Reglemente, sowie auf die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben. Die Aufgaben sind auf die Erfüllung der strategischen Ziele des Verbandes ausgerichtet.
  - Der VV besteht aus der Geschäftsleitung, den Regionalvertretern und dem Präsidenten der Redaktionskommission (RK).
  - Der Regionalvertreter wird von der Regionalversammlung gewählt und an der DV vorgestellt.
  - Der Präsident der Redaktionskommission wird vom VV nominiert und an der DV gewählt.
  - Erfolgt ein Rücktritt eines VV-Mitgliedes innerhalb der Legislatur, ist der VV befugt, die Arbeiten innerhalb des VV bis zur Ersatzwahl an der DV zu verteilen.
  - Der Verbandspräsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
  - Für die Erledigung von Sonderaufgaben kann der VV Spezialisten für eine begrenzte Zeit hinzuziehen. Solche Personen haben jedoch nur beratende Funktion.

- Der VV hat u.a. folgende Aufgaben:
  - Ernennung von Funktionären des VV für die Wahl oder Bestätigung durch die DV
  - Genehmigung der Reglemente
  - Genehmigung von Auflagen, Konzepten und Inhalten folgender Imprime:
    - Zeitschrift Gartenfreund
    - Merkblätter
    - Broschüren
    - Ratgeber
  - Genehmigung von Entschädigungen aus dem Solidaritätsfonds
  - Genehmigung von Verträgen
  - Genehmigung der Pflichtenhefte der GL, Regionalvertreter und des Präsidenten der Redaktionskommission
  - Genehmigung und Überreichung der Verdienstauszeichnung
  - Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben bis zu Fr 10`000.-- pro Jahr
  - Genehmigung von Darlehen an Sektionen zur Förderung von Gartenarealen
  - Beantragung der Ehrenmitgliedschaft an die DV
  - Laufende Beurteilung der Finanzentwicklung, gegebenenfalls Einleitung von Korrekturmassnahmen
  - Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Festlegung ihrer entsprechenden Aufgabenbereiche

### 3.2 Geschäftsleitung (GL)

- Die GL ist Mitglied im VV.
- Als Exekutivorgan besorgt sie mit ihren Ressorts die laufenden Verbandsgeschäfte. Sie handelt für den Verband nach innen und aussen.
- Die GL führt die Verbandsgeschäfte innerhalb der Entscheidungen des VV. In dringenden Fällen ist die GL befugt, Entscheidungen mit Zustimmung von mindestens 4 GL-Mitgliedern zu treffen.
- Die GL führt folgende Ressorts:
  - Verbandspräsident
  - Vizepräsident                   Bereich Deutschschweiz (D)
  - Vizepräsident                   Bereich Westschweiz (F)
  - Kassenführung
  - Verbandssekretariat
  - Redaktionspräsident
  - Protokolle
- Die Ressortleiter werden vom VV vorgeschlagen und an der DV bestätigt.
- Grundsätzlich kann jedes Verbandsmitglied kandidieren.
- Vorteilhaft ist, wenn ein Kandidat Erfahrung und Bewährung durch Mitarbeit im VV, einem Sektions- oder Vereinsvorstand ausweisen kann und als Verbandsmitglied für das Ressort grundlegende Fachausbildung ausweisen kann.
- Die Abberufung eines GL-Ressortleiters kann nur durch die DV mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden. Erfolgt ein Rücktritt eines Ressortleiters innerhalb der Legislatur, ist die GL befugt, die Arbeiten innerhalb der Ressorts an die Leiter zu verteilen. Der VV kann unter Umständen eine Ersatzperson bis zur nächsten DV wählen.
- Für die Vakanz bei der Kassenführung gilt folgende Regelung: Die GL hat die Möglichkeit, einem Sachverständigen ein treuhänderisches Mandat unter Aufsicht des Verbandspräsidenten zu erteilen. Diese Person ist ohne Stimmrecht. Die Ersatzwahl eines neuen Kassiers kann ebenfalls an einer ausserordentlichen DV erfolgen oder sie ist auf schriftlichem Weg einzuholen.

- Die GL ist u.a. zuständig für:
  - die Wahl der Redaktoren der Verbandszeitschrift Gartenfreund
  - den Erlass von Pflichtenheften für spezielle Aufgabenbereiche, sofern diese in den Statuten oder in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) nicht umschrieben sind
  - die Überprüfung der reglementierten Entschädigungen und Spesen im Rahmen des Budget-Prozesses
  - Redigieren der:
    - Pflichtenhefte von Funktionären des VV und der GL
    - Reglemente
    - Merkblätter
    - Broschüren
  - Verhandlungen mit Gemeinden, kantonalen-, regionalen- und eidgenössischen Amtsstellen im Zusammenhang der Areals- und Pflanzlanderhaltung, der Gründung von Sektionen oder Vereinen
  - die Förderung der Familiengartenbewegung unter Berücksichtigung der Veränderung der Gesellschaft und deren Freizeitbedürfnisse
  - die Förderung der fachlichen Weiterbildung aller Mitglieder im VV sowie in den Sektions- und Vereinsvorständen

#### **4. Finanzielles**

- 4.1 Die SFGV-Funktionäre haben für die Ausübung ihres Amtes Anrecht auf Entschädigungen. Das Spesenreglement umschreibt in besonderen Fällen die Höhe des Betrages und stellt gewisse Kriterien auf.
- 4.2 Nebst den Entschädigungen unter Punkt 4.1 haben die SFGV-Funktionäre Anrecht auf eine jährliche Vergütung, abgestimmt auf ihre Tätigkeit.  
Im Reglement "Entschädigung GL und VV" sind die Ansätze festgehalten.

#### **5. Verschiedenes**

##### 5.1 Internationale Veranstaltungen

Die Mitgliedschaft im internationalen Kleingärtnerverband gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt, Beziehungen zu ausländischen Institutionen zu pflegen, welche die gleichen Ziele und Ideale wie der SFGV kennen. Die Teilnahme an ihren Veranstaltungen und Kursen ist in der Regel verpflichtend, sofern sie der Familiengartenbewegung dient. Der Vorstand wählt auf Empfehlung der Geschäftsleitung die Delegation an internationalen Veranstaltungen und bestimmt gleichzeitig die Höhe der Entschädigung gemäss Spesenreglement.

##### 5.2. Sitzungen in Arealen von Sektionen und Vereinen

Der Vorstand hält seine Sitzungen in der Regel in Arealen ab. Dadurch soll der Kontakt zu den Sektionen und Vereinen gefördert und ihnen Anerkennung durch die Verbandsleitung vermittelt werden.

Die Sitzungen erfolgen alternierend in einer anderen Region. Der Vorstand bestimmt die Gastgebersektion und das Datum der Sitzung.

##### 5.3 Ausflug des Vorstandes

Zur Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit werden die Mitglieder des Vorstandes und der Redaktionskommission mit ihren Lebenspartnern zu einem jährlichen Ausflug eingeladen. Die Einladung richtet sich auch an die abgetretenen Verbandsfunktionäre mit ihren Lebenspartnern im Rücktrittsjahr.

Die Durchführung des Anlasses erfolgt alternierend in einer anderen Region. Der Vorstand bestimmt die Gastgebersektion und das Datum des Ausfluges. Die Einladungen werden durch das Sekretariat ausgefertigt und versandt.

#### 5.4 Treffen der Ehrenmitglieder

Zur Pflege der Beziehung und als Dank für die zugunsten des SFGV geleistete Arbeit werden die Ehrenmitglieder alle 2 Jahre zu einem Ausflug eingeladen.

Die Durchführung des Anlasses erfolgt im Zwischenjahr einer ordentlichen Delegiertenversammlung und alternierend in einer anderen Region. Der Vorstand bestimmt die Gastgebersektion und das Datum des Ausfluges. Die Einladungen werden durch das Sekretariat ausgefertigt und versandt. Eingeladen sind alle SFGV-Ehrenmitglieder, die Geschäftsleitung sowie die Regionalvertreter der Gastgebersektion alle mit ihren Lebenspartnern.